

Prof. Dr. Alfred Toth

Notiz zu Verbots- und Gebots-Zeichen

1. Genauer sind Verbots- und Gebots-Zeichen als Zeichenobjekte zu klassifizieren, denn auch bei ihnen handelt es sich um die Bühlersche „symphysische Verwachsung“ von Zeichen und Objekt, wie etwa beim Wegweiser (vgl. Walther 1979, S. 122). Doch während ein Wegweiser die Richtung und Entfernung einer Siedlung angibt und daher die Kontexturgrenze zwischen ihm und seinem Objekt liegt, gibt es bei den meisten Verkehrszeichen keine Objekte in diesem Sinne, so dass natürlich auch die Kontexturgrenzen verschieden sind.

2. Der Wegweiser besitzt kein Referenzobjekt mit einer Aussage wie „Von mir aus liegt die Stadt X 15 Minuten Gehzeit entfernt in südöstlicher Richtung“, sondern das Referenzobjekt ist die reale Stadt selbst. Demgegenüber lautet etwa die Umschreibung des Referenzobjektes eines Verbotsszeichens: „Das Überschreiten der Geleise ist verboten“, d.h. das Objekt eines Verbotsszeichens ist kein reales Objekt, sondern eine negative (genauer: prohibitive) Aussage. Ähnlich ist es bei einem Gebotszeichen wie z.B. „Verringern Sie die Geschwindigkeit bei starkem Schneefall“, denn auch hier ist die Aussage, das sogenannte Gemeinte, im Grunde negativ: „Fahren Sie nicht mit hoher Geschwindigkeit, wenn viel Schnee fällt“.

3. Sowohl Verbots- als auch Gebotszeichen unterscheiden sich also markant von übrigen Verkehrszeichen wie etwa dem Wegweiser, und entsprechend verschieden sind die Kontexturgrenzen dieser Zeichen. Bei Wegweisern liegt also die gewöhnliche Kontexturgrenze zwischen Zeichen/Objekt vor, aber bei Verbotss- und Gebotszeichen liegt sie zwischen Zeichen/(negativer) Aussage, so dass also die Basisdichotomie von Verbotss- und Gebotszeichen keine Sachverhalte (Objekte), sondern sprachliche Zeichen sind. Auch wenn somit alle drei Zeichentypen in Form der typischen Verkehrsschilder dargestellt werden, sind die letzteren zwei Zeichenformen Metazeichen. Der Wegweiser ist daher ein Zeichenobjekt, dessen Zeichenanteil ein einfaches Zeichen ist, das auf ein Objekt

verweist. Verbots- und Gebotsschilder sind jedoch Zeichenobjekte, deren Zeichenanteile einfache Zeichen sind, die auf wiederum Zeichen verweisen.

Bibliographie

Walther, Elisabeth, Allgemeine Zeichenlehre. Stuttgart 1979

25.3.2010